



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 36 / 2021 veröffentlicht am 10.09.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 12
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 13
Ortsgemeinde Kettig	Seite 14
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 15
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 19
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 22
Stadt Weißenthurm	Seite 23
Nichtamtlicher Teil	Seite 24

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Dienstag, 14.09.2021, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des
Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Ausstattung der Schulen und Kindertageseinrichtungen mit mobilen
Luftreinigungsanlagen gemäß Antrag der Verbandsgemeinderatsfraktionen von
CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen
3. Informationen zur aktuellen Entwicklung im Kindertagesstättenbereich in der
Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Bericht über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Jugend- und Jugendsozialarbeit
in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. Bericht über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Volkshochschulen der
Verbandsgemeinde Weißenthurm
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 31.08.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung

Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 15.09.2021, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Aufruf von in Umlaufverfahren gefasster Beschlüsse
3. Zwischenbericht des Werkleiters gemäß § 21 EigAnVO zum 30.06.2021 für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wasser-
4. Zwischenbericht des Werkleiters gemäß § 21 EigAnVO zum 30.06.2021 für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Abwasser-
5. Auftragsvergabe eines Nachtrags zur Sanierung und Erneuerung des Rechengebäudes der Kläranlage Urmitz Bhf.
6. Vergabe eines Honorarauftrages zur Planung eines neuen Betriebsgebäudes auf der Kläranlage Urmitz Bhf.
7. Auftragsvergabe zur Lieferung von drei Notstromaggregaten zur Trinkwassernotversorgung nach dem Wassersicherstellungsgesetz
8. Auftragsvergabe zur Erneuerung einer Wasserverteilerleitung in der Bürgermeister-Hubalek-Straße in Weißenthurm
9. Sachstandsinformation zu der Starkregen- und Hochwassersituation in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 31.08.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Donnerstag, 16.09.2021, findet um 18:30 Uhr in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den Auftrag zur Lieferung einer Drehleiter (DLK 23-12) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

3. Beratung und Beschlussempfehlung über den Auftrag zur Lieferung eines Rettungsbootes (RTB II) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Beratung und Beschlussfassung zur Beschaffung einer neuen Geschwindigkeitsmessanlage
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 02.09.2021
 Verbandsgemeindeverwaltung
 Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
 Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die


Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.


Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 2.



Die **Ortsgemeinde Bassenheim** bildet **1 Stimmbezirk**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Karmelenberghalle 56220 Bassenheim	


Die **Ortsgemeinde Kaltenengers** bildet **1 Stimmbezirk**:


Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Mehrzweckraum der Pater-Wald-Schule Raiffeisenstraße, 56220 Kaltenengers	


Die **Ortsgemeinde Kettig** bildet **2 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Bürgerhaus (Saal), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	
102	Bürgerhaus (Gaststätte), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	


Die **Stadt Mülheim-Kärlich** bildet **6 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101 102	Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6 56218, Mülheim-Kärlich, Stadtteil Kärlich	



Stimmbezirk	Wahlraum	
201 202 203	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	

Stimmbezirk	Wahlraum	
301	Mehrzweckhalle, Beethovenstraße, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Urmitz-Bahnhof	



Die **Ortsgemeinde St. Sebastian** bildet **1 Stimmbezirk**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	

Die **Ortsgemeinde Urmitz** bildet **2 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Peter-Häring-Halle Kaltenengerser Str. 3, 56220 Urmitz	
102	Peter-Häring-Halle Kaltenengerser Str. 3, 56220 Urmitz	

Die **Stadt Weißenthurm** bildet **5 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
100 101 102	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm	
103 104	Grundschule (Mensa), Breslauer Straße, 56575 Weißenthurm	

In den Ortsgemeinden/Städten sind **alle** Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Im folgendem Wahlbezirk wird für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

- Stadt Mülheim-Kärlich Stimmbezirk 203
Rheinlandhalle
Platz Château-Renault 2
56218 Mülheim-Kärlich

In diesem Wahllokal werden für die wahlstatistische Auszählung Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem "Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland" (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 926), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.


Die Briefwahlvorstände in den Ortsgemeinden und Städten der Verbandsgemeinde Weißenthurm treten wie folgt zusammen:

Ortsgemeinde Bassenheim

Briefwahlbezirk	
401	Karmelenberghalle 56220 Bassenheim



Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Ortsgemeinde Kaltenengers

Briefwahlzirk		
401	Jakob-Reif-Halle Raiffeisenstr. 2, 56220 Kaltenengers	


Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Ortsgemeinde Kettig

Briefwahlbezirke		
401	Bürgerhaus (Saal hinten), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	
402	Bürgerhaus (Fraktionszimmer), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	


Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Stadt Mülheim-Kärlich

Briefwahlbezirke		
401 402 403 404	Rheinlandhalle, Platz-Chateau-Renault 2 56218, Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	


Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Ortsgemeinde St. Sebastian

Briefwahlbezirk		
401	Mehrzweckhalle, Hauptstr. 10-12 Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	


Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Ortsgemeinde Urmitz

Briefwahlbezirk		
401 402	Peter-Häring-Halle Kaltenengerser Str. 3, 56220 Urmitz	

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Stadt Weißenthurm

Briefwahlbezirke		
401 402	Vereinshaus, Hauptstr. 95 56575 Weißenthurm	

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Sonntag, den 26. September 2021, ab 15:00 Uhr zusammen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4 (Zimmer 236), 56575 Weißenthurm einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Weißenthurm, den
10.09.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 18.08.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten:

- montags 7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags 7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs 7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags 7:15 – 18:00 Uhr
- freitags 7:15 – 12:00 Uhr
- oder nach Vereinbarung

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148 oder 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgerbüro -

Genehmigung eines Grundstücksgeschäftes nach dem Grundstückverkehrsgesetz; Ermittlung erwerbsinteressierter Land- /Forstwirte/Winzer

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Untere Landwirtschaftsbehörde – hat über die Genehmigung der Veräußerung von nachstehendem Grundstück nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) zu entscheiden:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Parz.-Nr.</u>	<u>Nutzungsart, Lage</u>	<u>Größe, ar</u>
Weißenthurm	12	57	Waldfläche, In der Kammer	62,76
Weißenthurm	12	50	Ackerland, In der Kammer	21,86

Und weitere diverse Grundstücke

Land-/Forstwirte/Winzer, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten dies der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Landwirtschaftsbehörde - **unter Angabe der TGB-Nr. 469/2021**

bis spätestens 01.10.2021

schriftlich mitzuteilen.

Weitere Auskünfte zu dem o. a. Grundstück erteilt Norbert Simonis unter 0261/108-410.

Alters- und Ehejubilare

Frau Helga Brühl, 56575 Weißenthurm, feiert am 10.09.2021 ihren 90. Geburtstag.

Frau Gisela Rössler, Steinacker 44, 56575 Weißenthurm, feiert am 12.09.2021 ihren 90. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Donnerstag, 19.08.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Auftragsvergabe von Luftreinigungsgeräten für die Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Lieferung von 8 Luftreinigungsgeräten inkl. einem jährlichen Reinigungs- und Wartungsvertrag zum Angebotspreis von 22.067,36 € zu erteilen.

Neuausschreibung Reinigungsdienstleistungen

Der Ortsgemeinderat beschließt,

1. die Ortsbürgermeisterin zu ermächtigen, die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Durchführung der Ausschreibung der Reinigungsdienstleistungen zu bevollmächtigen.
2. den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu beauftragen, die Ausschreibung der Reinigungsdienstleistungen zum 01.01.2022 vorzunehmen und den Zuschlag an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm
3. sich zu verpflichten, dass Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Des Weiteren verpflichtet sich die Ortsgemeinde Bassenheim zum Abschluss der Reinigungsdienstleistungsverträge des wirtschaftlichsten Anbieters für eine Vertragslaufzeit von 4 Jahren.

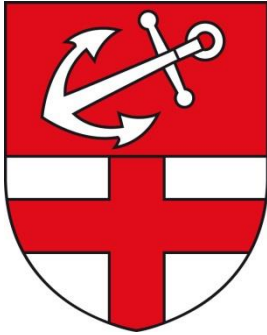
Entscheidung über gemeindliche Einvernehmen

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen, sechs gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Annahme von Spenden

Der Ortsgemeinderat hat der Annahme der Spende in Höhe von 600 € einstimmig zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Kaltenengers

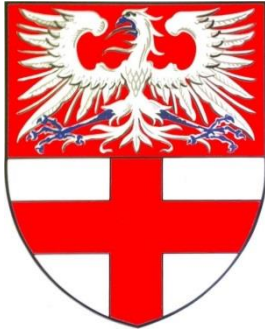
Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Ersatznachfolge für den Ortsgemeinderat

Die am 26.05.2019 in den Ortsgemeinderat gewählte Frau Astrid Debrich hat ihr Mandat niedergelegt. Als Ersatzperson wurde Frau Dagmar Schermuly, Rübenacher Straße 27, 56220 Kaltenengers, in den Verbandsgemeinderat einberufen.

Kaltenengers, den 30.08.2021

gez. Karbach
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Mittwoch, 18.08.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erstellung neuer Begrüßungsschilder am Ortseingang und –ausgang gemäß Antrag des CDU-Ortsverbandes Kettig

Der Antrag wurde in den Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschuss verwiesen.

Neuausschreibung Reinigungsdienstleistungen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

1. Den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Durchführung der Ausschreibung der Reinigungsdienstleistungen zu bevollmächtigen.
2. Den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm zu beauftragen, die Ausschreibung der Reinigungsdienstleistungen zum 01.01.2022 vorzunehmen und den Zuschlag an die wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm.
3. Sich zu verpflichten, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Des Weiteren verpflichtet sich die Ortsgemeinde Kettig zum Abschluss der Reinigungsdienstleistungsverträge des wirtschaftlichsten Anbieters für die Vertragslaufzeit von 4 Jahren.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten gefasst.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerversammlung) gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am
Dienstag, 14. September 2021, 18:30 Uhr

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Annahme des Planentwurfes hat der Stadtrat Mülheim-Kärlich in seiner Sitzung am 20.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Römerstraße und Kettiger Straße“ in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren gem. § 13b BauGB nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches aufzustellen. Gemäß § 13 b i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll, da es sich um ein beschleunigtes Planverfahren handelt und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben hat, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Ziel der Planaufstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll zum einen der durch die bereits vorhandenen Wohnhäuser geprägte städtebauliche Wohncharakter und das Ortsbild gesichert werden, zum anderen sollen die unbebauten Grundstücke bzw. Grundstücksflächen einer verträglichen, bestandsangepassten Nachverdichtung bzw. einer maßvollen Neubebauung zugeführt werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet wird im Norden von der „Heeresstraße“, im Nordosten von der „Römerstraße“, im Osten bzw. Südosten von der vorhandenen Bebauung der „Römerstraße“, „Mauritiusstraße“ und der „Kettiger Straße“ und im Süden bzw. Südwesten von der „Kettiger Straße“ begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an unbebaute, teils landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in der Flur 20 (Flurbezeichnung „Im krummen Acker unterm Kettiger Weg“.)

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 20 der Gemarkung Kärlich betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift findet am

Dienstag, 14. September 2021, um 18:30 Uhr

**in der Kurfürstenhalle Mülheim-Kärlich
Clemensstraße 6, 56218 Mülheim-Kärlich**

eine öffentliche Bürgerversammlung statt.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird um vorherige Anmeldung gebeten. Nähere Hinweise zur erforderlichen Anmeldung finden Sie im Bekanntmachungstext weiter unten unter dem Punkt „Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie“.

Die **Öffentlichkeit kann sich** darüber hinaus bis einschließlich **Dienstag, 21.09.2021**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 4.1 – Bauleitplanung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, **zu der Planung äußern.**

Die Unterlagen werden ab dem o. g. Zeitpunkt zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Stadt Mülheim-Kärlich).

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planänderungsunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 BauGB keine erneute Anhörung stattfinden muss. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Hinweise in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

*Damit den aufgrund der Corona-Pandemie bestehenden und erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen werden kann, bittet die Verbandsgemeindeverwaltung um **vorherige Anmeldung** zur Bürgerversammlung.*

Anmeldungen (Name und Kontaktdaten) werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 4.1 – Bauleitplanung, Frau Melina Weichart, entgegengenommen. Gerne können Sie sich telefonisch (02637/913-309), per E-Mail (melina.weichart@vgwthurm.de), postalisch (Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Teilbereich 4.1 – Frau Melina Weichart, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm) oder per Fax (02637/913-100) anmelden.

Anmeldungen werden ebenfalls bei der Stadt Mülheim-Kärlich entgegen genommen (Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich, Tel-Nr. 02630/944550, E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de). Bei der Teilnahme an der öffentlichen Bürgerversammlung kann das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung verpflichtend sein. Auf die geltenden Corona-Bestimmungen wird verwiesen. Sollten Sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht an der Bürgerversammlung teilnehmen wollen, besteht auch die Möglichkeit, einen persönlichen Informationstermin (Einzeltermin) mit den Sachbearbeiterinnen der Verbandsgemeindeverwaltung, Teilbereich 4.1. -

Bauleitplanung, Frau Kathrin Schmidt oder Frau Melina Weichart (Kontaktdaten siehe oben), zu vereinbaren.

Mülheim-Kärlich, 02.09.2021

Stadt Mülheim-Kärlich
Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Bekanntmachung

11. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 16.09.2021, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine 11. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Halbjahresbericht über den Geschäftsverlauf 2021 des Freizeitbades Tauris
3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Hinweis:

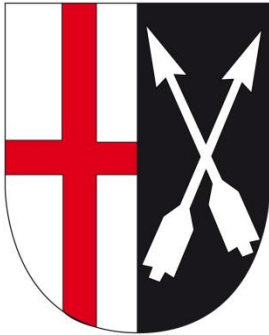
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Mülheim-Kärlich, den 01.09.2021

In Vertretung

gez. Albert Weiler

- Erster Beigeordneter-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@gvwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

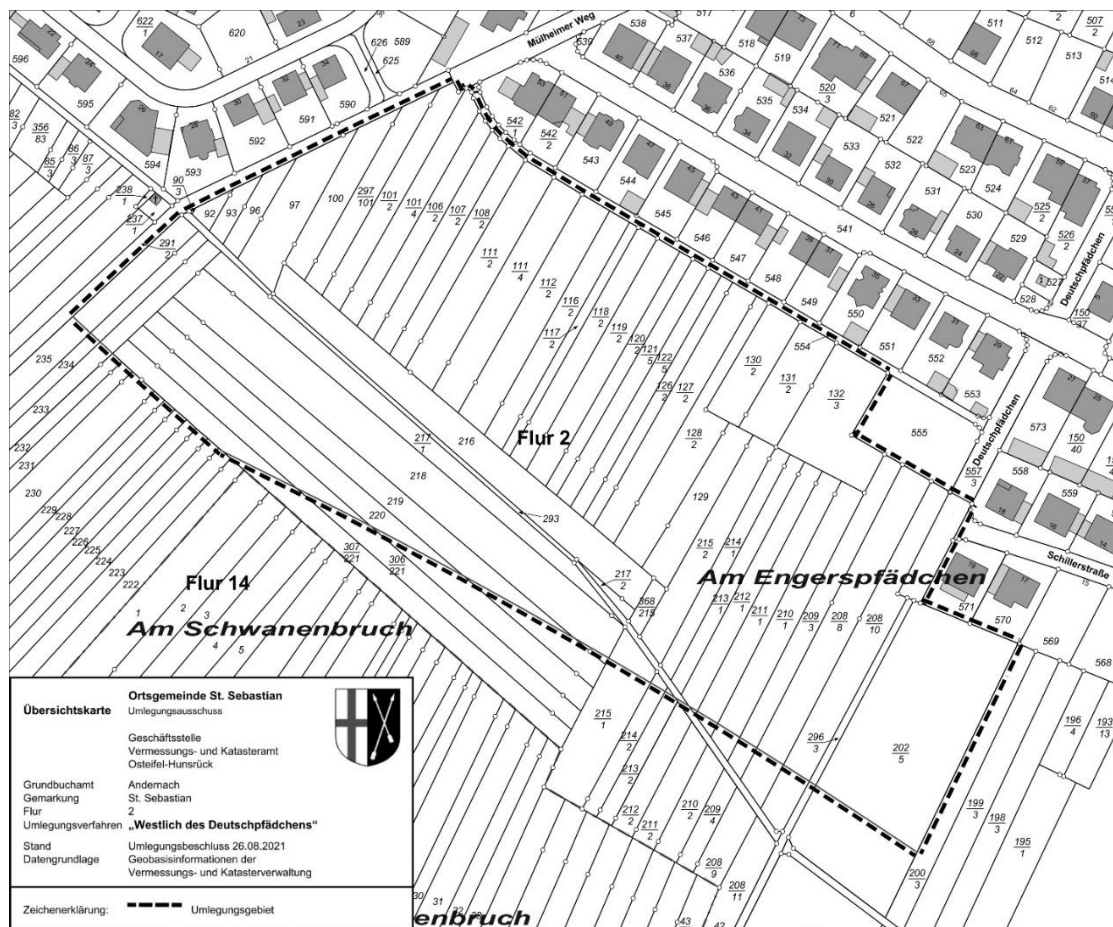
Öffentliche Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde St. Sebastian hat am 26.08.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Nach § 47 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung wird aufgrund der Umlegungsanordnung (§ 46 Abs. 1 BauGB) der Ortsgemeinde St. Sebastian vom 11.03.2021 und nach erfolgter Anhörung der Eigentümer (§ 47 Abs. 1 BauGB) die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Westlich des Deutschpfädchens**“
Abgrenzung des Umlegungsgebiets:



In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung: St. Sebastian

Flur 2:

Flurstück(e): 90/3, 92, 93, 96, 97, 100, 101/2, 101/4, 106/2, 107/2, 108/2, 111/2, 111/4, 112/2, 116/2, 117/2, 118/2, 119/2, 120/2, 121/5, 122/5, 126/2, 127/2, 128/2, 129, 130/2, 131/2, 132/3, 202/5 tlw., 208/8 tlw., 208/10 tlw., 209/3 tlw., 210/1 tlw., 211/1 tlw., 212/1 tlw., 213/ 1, 213/2 tlw., 214/1, 214/2 tlw., 215/1 tlw., 215/2, 216, 217/2, 217/1, 218 tlw., 219 tlw., 220 tlw., 233 tlw., 234 tlw., 235 tlw., 293 tlw., 296/3 tlw., 297/101, 306/221 tlw., 307/221 tlw., 368/215, 557/3 tlw.,

Im Nachfolgenden wird der Umlegungsausschuss als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaberinnen und Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaberinnen und Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Ortsgemeinde St. Sebastian.

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der durchführenden Stelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, wird die durchführende Stelle der anmeldenden Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung ihres Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die anmeldende Person bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der durchführenden Stelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch die durchführende Stelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss die berechtigte Person die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die durchführende Stelle dies bestimmt.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person einer Beteiligten oder eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt seine Rechtsnachfolgerin oder sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der durchführenden Stelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,

3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Die Geschäftsstelle der durchführenden Stelle ist beim Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück eingerichtet (Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen).

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist nach § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, nachdem den Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Besitzern die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, rechtzeitig bekannt gegeben worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian am Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an vermka-oeh@vermkv.rlp.de erhoben werden.

Mayen, den 09. September 2021

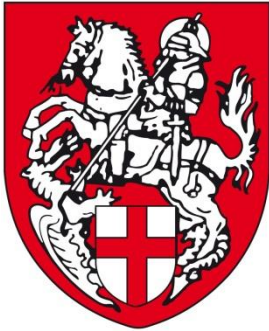
Thomas Fischer

Siegel

Stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73).

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm ist die Bekanntmachung unter www.vgwthurm.de; Rubrik Bürger/Bauverwaltung/Umlegungen hinterlegt.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Hauptstraße

Ein Teilstück der Hauptstraße in der Ortsgemeinde Urmitz befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Diese Zone beginnt an der Einmündung in die K 44 am Ortseingang aus Richtung Weißenthurm / Mülheim-Kärlich und erstreckt sich auf der Hauptstraße bis zu Einmündung des Lehpfades.

Hier darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden.

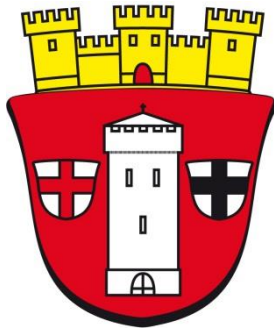
Die zuvor angesprochene Tempo-30-Zone umfasst neben einem Teilstück der Hauptstraße aber beispielsweise auch die Weißenthurmer Straße, den Lehpfad, die Kaiser-Heinrich-Straße, die Freiherr-vom-Stein-Straße, die Kolpingstraße, die Straße "Im Hofacker" und die Kaltenengerser Straße.

Das Teilstück der Hauptstraße zwischen dem Lehpfad und der Straße "Im Hofacker" befindet sich innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches, welcher auch unmittelbar angrenzende Straßen umfasst. In diesem Abschnitt der Hauptstraße gilt Schrittgeschwindigkeit. Auch haben hier Fußgänger und spielende Kinder Vorrang.

Aufgrund der zunehmend festzustellenden Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ergeben sich für die Bewohner der angesprochenen und benachbarten Straße Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm. Auch nehmen die Gefahren für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer durch die überhöhten Geschwindigkeiten zu.

Daher werden alle Verkehrsteilnehmer gebeten, sich rücksichtsvoll gegenüber Dritten (und hier auch gegenüber den Bewohnern) zu verhalten und auch im eigenen Interesse die jeweils unter günstigsten Umständen gesetzlich vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Weisenthurm für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat der Stadt Weisenthurm hat in seiner Sitzung am 26.08.2021 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt. Gleichzeitig hat der Stadtrat dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten der Stadt Weisenthurm sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weisenthurm für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Weisenthurm für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 13.09.2021 bis einschließlich 21.09.2021 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, 56575 Weisenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 130 und im Verwaltungsgebäude der Stadt Weisenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weisenthurm während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Weisenthurm, 10.09.2021

Gez.
Gerd Heim
Stadtbürgermeister

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm

- nichtamtlicher Teil -

Jahreshauptversammlung der KG Grün-Weiß e. V. Urmitz 7 Rhein am 08.10.2021 (Freitag), 19:00 H im Foyer der Sporthalle

Am Freitag, 08. Oktober 2021 um 19:00 Uhr findet im Foyer der Sporthalle, Kaltenengerser Strasse, 56220 Urmitz/Rhein die Jahreshauptversammlung der KG Grün-Weiß e. V. Urmitz/Rhein statt. Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die Corona-Regeln in dieser Zeit - vielen Dank.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden
2. Ehrung der verstorbenen Vereinsmitglieder
3. Anträge und Eingaben zur Tagesordnung
4. Bericht der Schriftführerin
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Berichte der Abteilungen: Elferrat, Altelferrat, Kinder- und Jugendgarden, Tanz- und Prinzen garden
9. Wahl des Versammlungsleiters
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis 01.10.2021 schriftlich und begründet an den 1. Vorsitzenden Jörg Heyer, Mülheimer Strasse 26, 56220 Kaltenengers oder an den 1. Geschäftsführer Thomas Seibel, Kaiser-Heinrich-Str. 36, 56220 Urmitz zu richten/gerichtet werden.

TV 08 Kärlich Mitgliederversammlung

Der TV08 Kärlich lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung für Donnerstag, den 04. November um 19:30 Uhr in die „Kurfürstenhalle“ in Kärlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Wahl eines Protokollführers
4. Anträge zur Tagesordnung und Genehmigungen (Die Anträge müssen bis spätestens 22. Oktober 2021 schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden)
5. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung 2019
6. Ehrungen
7. Geschäftsbericht des Hauptvorstandes
8. Berichte der Abteilung
9. Aussprache zu Berichten
10. Kassenbericht
11. Prüfungsbericht der Kassenprüfer

12. Entlastung des Hauptvorstandes

13. Wahl des Versammlungsleiters (nur für die Wahl des 1. Vorsitzenden)

14. Wahl des Hauptvorstandes

- 1. Vorsitzender
- Geschäftsführende® Vorsitzende®
- 2. Vorsitzende®
- Schatzmeister(in)
- Hauptgeschäftsführer(in)
- Stellvertretende Hauptgeschäftsführer(in)
- Schriftführer(in)

15. Erweiterte Wahlen

- Wahl von zwei Kassenprüfern sowie von zwei Ersatzkassenprüfern
- Bestätigung der Wahlen in den Abteilungen

16. Verschiedenes

Über eine rege Teilnahme würde sich der Vorstand freuen.

Der Vorstand